

Erlass einer Neunten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

1. Vorlage

an den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 05.11.2018 (öffentlich)

2. Sachdarstellung

Auf dem Friedhof in Feldstetten wurde eine Urnenstelenanlage erstellt. Hierfür mussten neue Gebührensätze ermittelt werden.

Es handelt sich um eine Neuanlage. In die Kalkulation sind deshalb die Herstellungskosten sowie der jährlich zu erwartende Pflegeaufwand eingeflossen.

Außerdem wurde die Satzung unter § 5 Absatz 3 Benutzungsgebühren um einen Samstagszuschlag ergänzt.

3. Beschlussvorschlag

- a) Der Gemeinderat macht sich die beiliegende Gebührenkalkulation zu Eigen und billigt sie in allen Punkten.
- b) Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Neunten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen als Satzung.

Laichingen, den 23. Oktober 2018

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Köpf
Sachgebietsleiter

Eppler
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anlage: Satzungsentwurf
Kalkulation

Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

**Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laichingen
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung) vom 05.11.2018**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 05.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung der Stadt Laichingen über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 15. Juli 1981 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

1.1	von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	160,00 Euro
1.2	von Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres	540,00 Euro

2. für die Beisetzung von Urnen

2.1	in einem herkömmlichen Urnengrab	175,00 Euro
2.2	in einem vorgefertigten Urnengrab	145,00 Euro
2.3	in einer Urnenstele	95,00 Euro

3. für die Gestellung von Leichenträgern innerhalb des Friedhofs
je Träger

		60,00 Euro
	<u>Samstagszuschlag</u>	<u>30,00 Euro</u>

4. für die Überlassung eines Reihengrabes

für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres

4.1.1	auf den Friedhöfen Suppingen und Machtolsheim	600,00 Euro
4.1.2	auf den Friedhöfen Laichingen und Feldstetten	260,00 Euro

für Personen im 11. bis 16. Lebensjahr

4.2.1	auf den Friedhöfen Suppingen und Machtolsheim	340,00 Euro
4.2.2	auf den Friedhöfen Laichingen und Feldstetten	0,00 Euro

für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

4.3.1	auf den Friedhöfen Laichingen, Suppingen und Machtolsheim	260,00 Euro
4.3.2	auf dem Friedhof Feldstetten	0,00 Euro

als Erdrasengrab für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres

4.4.1	auf dem Friedhof Feldstetten	2.400,00 Euro
-------	------------------------------	---------------

5. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

5.1	auf den Friedhöfen Laichingen, Suppingen und Machtolsheim	400,00 Euro
5.2	auf dem Friedhof Feldstetten	185,00 Euro
5.3	Anonymes Urnenreihengrab	1.080,00 Euro
5.4	Rasengrab als Baumbestattung auf dem Friedhof Laichingen	1.270,00 Euro
5.5	im Urnengemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof Laichingen	2.270,00 Euro
5.6	<u>in der Urnenstelenanlage auf dem Friedhof Feldstetten</u>	<u>2.180,00 Euro</u>

6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf den Friedhöfen

	Feldstetten	Laichingen Suppingen Machtolsheim
6.1		
für ein nebeneinanderliegendes Doppelgrab je Nutzungszeit	1.260,00 Euro	1.740,00 Euro
6.2		
für ein übereinanderliegendes Doppelgrab je Nutzungszeit	910,00 Euro	1.250,00 Euro
6.3.1		
für ein zweistelliges Urnengrab je Nutzungszeit	540,00 Euro	800,00 Euro
6.3.2		
für ein integriertes zweistelliges Urnengrab je Nutzungszeit	370,00 Euro	600,00 Euro
6.3.3		
für ein zweistelliges Urnengrab unter Bäumen auf dem Friedhof Laichingen je Nutzungszeit		1.845,00 Euro
6.3.4		
für ein zweistelliges Urnengrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof Laichingen je Nutzungszeit		2.680,00 Euro
6.3.5		
<u>für ein zweistelliges Urnengrab in der Urnenstelenanlage auf dem</u>		

	<u>Friedhof Feldstetten</u>	<u>2.550,00 Euro</u>	
6.4	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein nebeneinanderliegendes Doppelgrab	1.260,00 Euro	1.260,00 Euro
6.5	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein übereinanderliegendes Doppelgrab	910,00 Euro	910,00 Euro
6.6	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein		
6.6.1	zweistelliges Urnengrab	540,00 Euro	540,00 Euro
6.6.2	integriertes zweistelliges Urnengrab	370,00 Euro	370,00 Euro
6.6.3	zweistelliges Urnengrab unter Bäumen auf dem Friedhof Laichingen		1.170,00 Euro
6.6.4	zweistelliges Urnengrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof Laichingen		720,00 Euro
6.6.5	<u>zweistelliges Urnengrab in der Urnenstelenanlage auf dem Friedhof Feldstetten</u>	<u>1.080,00 Euro</u>	
6.7	für eine von der Nutzungszeit abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.		
7.	für sonstige Leistungen		
7.1	für die Benutzung einer Leichenzelle		100,00 Euro
7.2	für die Benutzung der Aussegnungshalle		200,00 Euro
7.3	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen je Arbeitsstunde		74,00 Euro
7.4	für die Benutzung des Kühlkatafalks pro Tag		38,00 Euro
8.	für die Räumung von Gräbern		
8.1	von Doppelgräbern		150,00 Euro
8.2	von Einzelgräbern und Urnendoppelgräbern		75,00 Euro
8.3	von Urneneinzelgräbern und Kindergräbern		50,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Laichingen, den 05.11.2018

Klaus Kaufmann
Bürgermeister